Riehener Zeitung
11. November 1960

Tatsachen oder Verleumdung?

Die «Riehener-Zeitung» veröffentlichte am 28. Oktober 1960 einen Bericht über die Bürgergemeinde-Versammlung vom 24. Oktober. Darin wird mitgeteilt, daß Großrat Hans Seckinger den «Fall Vogelbach» wieder aufgegriffen und ihn als Skandal bezeichnet habe.

Völlig irreführend behauptete Herr Seckinger:

1. Fräulein Vogelbach sei von der Vormundschaftsbehörde zu unrecht bevormundet worden.

Richtig ist, daß Frl. Vogelbach durch Urteil des Zivilgerichtes Basel-Stadt vom 24. April 1942 wegen Mißwirtschaft unter Vormundschaft gestellt wurde. Dieses Urteil wurde vom Appellationsgericht und vom Bundesgericht bestätigt.

2. Das Bundesgericht habe Frl. Vogelbach von dieser Vormundschaft befreit, was aber die Vormundschaftsbehörde Basel nicht gehindert habe, dieses Frl. Vogelbach unter Beiratschaft zu stellen.

Richtig ist, daß das Zivilgericht Basel-Stadt auf Klage von Frl. Vogelbach die Aufhebung der Vormundschaft mit Urteil vom 14. September 1951 ablehnte; daß aber das Appellationsgericht mit Urteil vom 12. Februar 1953 an Stelle der Vormundschaft eine Beiratschaft anordnete. Das Bundesgericht hat dieses Urteil bestätigt.

Obschon also das Gericht und nicht etwa hinterher die Vormundschaftsbehörde Basel diese Beiratschaft angeordnet hat, wird weiter behauptet:

3. Diese Beiratschaft sei von der Vormundschaftsbehörde Basel angeordnet worden, um allerlei «Dreck am Stecken» verdecken zu können. «Man spricht von großen Zahlen, die veruntreut worden seien.» — Präsident W. Wenk gebe zu, daß die Aussagen von H. Seckinger stimmen.

Das ist eine haltlose Verleumdung. — Schon bei der Behandlung der Petition des Frl. Vogelbach im Großen Rat haben die Großräte H. Seckinger und W. Wenk ähnliche Behauptungen vorgebracht. Der Vertreter des Regierungsrates, Dr. C. Peter, stellte sofort fest, daß Herr Wenk als Präsident des Bürgerrates verpflichtet gewesen wäre, dem Regierungsrat das Material, das der Bürgerrat besitze, bekannt zu geben. Herr Wenk hat keine konkreten Tatsachen nennen können.

Ich fordere die Herren Seckinger und W. Wenk erneut auf, mir oder dem Regierungsrat endlich mitzuteilen, was sie berechtigt, von Veruntreuungen zu sprechen. Die Verantwortung der Vormundschaftsbehörde ist auf keinen Fall verjährt. Sobald eine konkrete Tatsache genannt wird, werde ich dem Justizdepartement beantragen, durch eine völlig unabhängige Untersuchungskommission die Anklage überprüfen zu lassen.

Klargestellt sei, daß die einzige je vorgebrachte Behauptung, der frühere Vormund X. habe sich in den Vierzigerjahren bei Landverkäufen auf Kosten von Frl. Vogelbach bereichert, wiederholt gründlich untersucht worden ist. Kompetente Persönlichkeiten wie Direktor Baschong von der Bodenkreditbank Basel und Direktor Stalder, ehemaliger Bücherrevisor der Schweiz. Treuhandgesellschaft, haben diese Untersuchung durchgeführt und festgestellt, daß die Abrechnungen des Vormundes X. in Ordnung sind. Auch die Herren Direktor Groschupf und Dr. Jordi, Präsident der Petitionskommission, haben diese Berichte überprüft und ebenfalls festgestellt, daß kein Anhaltspunkt für irgendwelche Unregelmäßigkeiten bei den Landverkäufen des Vormundes X. vorliegt.

4. In der Bürgergemeinde behauptete Herr M. Stolz, Frl. Vogelbach sei im Auftrag der Vormundschaftsbehörde durch acht Polizisten in die Friedmatt verbracht worden.

Diese Behauptung ist völlig unwahr; Frl. Vogelbach wurde überhaupt nie in die Friedmatt verbracht. Richtig ist, daß die kranken Brüder des Frl. Vogelbach auf Weisung des Zivilgerichtes zur Begutachtung in die Friedmatt eingewiesen wurden.

Nochmals sei festgestellt, daß die vom Gericht angeordnete Beiratschaft nicht von der Vormundschaftsbehörde, sondern nur vom Gericht aufgehoben werden kann. Advokat Dr. Senn hat den Auftrag vom Bürgerrat Riehen übernommen, diese Klage unabhängig vom Anwalt in Zürich zu führen; mit den behaupteten Skandalgeschichten hat der Auftrag von Dr. Senn nichts zu tun.

Ich bitte die Herren Seckinger und Wenk nochmals, Tatsachen vorzubringen oder ihre haltlosen Anschuldigungen zu revozieren.

Der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde
Ernst Weber

Nachwort der Redaktion: Die Klingen sind nun gekreuzt. Aussage steht gegen Aussage. In der Bürgergemeinde-Versammlung sind von Seiten der Riehener Legislative und der Exekutive scharfe Angriffe gegen die Vormundschaftsbehörde erhoben worden, die mit obiger Antwort nun zurückgewiesen werden. Da die Herren Gemeindepräsident W. Wenk und Großrat H. Seckinger u. W. ihre Anklagen auf Grund vorliegender Akten des Rechtsanwaltes Bühlmann aus Zürich gemacht haben, ist man in Riehen nun auf dessen Rechtfertigung gespannt.